# FH-Mitteilungen 7. Mai 2021 Nr. 50 / 2021



Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für datenbasierte Technologien (IDT) an der FH Aachen

vom 7. Mai 2021

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für datenbasierte Technologien (IDT) an der FH Aachen

vom 7. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die FH Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

§ 1	I	Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	I	Gegenstand des Instituts	2
§ 3	I	Aufgaben des Instituts	3
§ 4	I	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	3
§ 5	I	Mitglieder des Instituts	3
§ 6	I	Organe des Instituts	4
§ 7	I	Vorstand	4
§ 8	I	Vorsitzende oder Vorsitzender, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	5
§ 9	I	Mitgliederversammlung	5
§ 10	)	Mitarbeiterversammlung	5
§ 11	l	Beirat	6
§ 12	2	Inkrafttreten Veröffentlichung	6

# § 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den Namen "Institut für datenbasierte Technologien" und trägt die Kurzbezeichnung "IDT".

(2) Das IDT ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der beteiligten Fachbereiche 3 (Chemie und Biotechnologie), 9 (Medizintechnik und Technomathematik) und 10 (Energietechnik) gemäß § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG). Das IDT hat seinen Sitz am Campus Jülich.

# § 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts ist das Angebot von Forschungs-, Beratungs- und Weiterbildungsleistungen für Wirtschaftsunternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand rund um die gesamte Prozesskette der Datenanalyse, von der Beschaffung über die Verteilung, Speicherung, Aufbereitung, Analyse und Darstellung. Die Leistungen werden generell, jedoch insbesondere in den Fachdomänen Energie, Bioökonomie und Medizintechnik erbracht und eröffnen den Durchführenden auch Promotionsmöglichkeiten.

(2) Zur Durchführung des Geschäftszweckes kann das Institut entweder selbst unmittelbar tätig werden oder Tätigkeiten durch Dritte ausführen lassen. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, Unternehmen, Kommunen, Behörden und Forschungseinrichtungen ein.

### § 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind:

- die Durchführung interdisziplinärer und internationaler Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im erweiterten Themenfeld der Datenanalytik und Künstlichen Intelligenz in einem Netzwerk nationaler und internationaler Partner, insbesondere in den Bereichen Energie, Bioökonomie und Medizintechnik;
- Durchführen von kooperativen Promotionsvorhaben (gegebenenfalls auch eigenständig);
- Aufbau und Betrieb sogenannter Schnittstellenlabore zur Erprobung neuer Ansätze in einem komplexeren, dem Markt entsprechenden Umfeld;
- Konzeption und Durchführen von Weiterbildungsmaßnahmen (diese Weiterbildungsmaßnahmen sind grundsätzlich über die FH Aachen Akademie anzubieten);
- Stärkung der Vernetzung aus Lehre und Forschung in den beteiligten Fachbereichen;
- Aufbau, Betrieb und Ausstellung von Prototypen und Demonstratoren.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzung,

- die Aktivitäten der FH Aachen im Strukturwandel zu stärken und sichtbar zu bündeln:
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der FH Aachen zu fördern:
- mit Forschungseinrichtungen, Unternehmen und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten:
- Studierenden der FH Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praktika, Bachelor- und Masterarbeiten zu ermöglichen;
- Unternehmen und öffentliche Einrichtungen über ein Weiterbildungsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens mit dem Fokus auf Datenanalytik zu stützen.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der FH Aachen und Partnerhochschulen Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten.

# § 4 | Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Das IDT ist nach einer Anschubfinanzierung seitens des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik auf eine Nachhaltigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Das Institut nutzt dabei die von den beteiligten Fachbereichen zur Verfügung gestellten Räume sowie etwaige Flächen der Hochschule, die für die Aufgaben im Strukturwandel von der FH Aachen noch geschaffen werden. Weitere Mittel der beteiligten Fachbereiche dürfen nur im Zusammenhang einer abgestimmten Finanzplanung eingesetzt werden.

(2) Die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des IDTs werden über den jeweiligen Fachbereich, der dafür verantwortlich zeichnet, mit Unterstützung der Hochschulverwaltung abgewickelt. Die Vertretungsregelungen der Hochschule sowie das Recht der FH Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleiben hiervon unberührt.

# § 5 | Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts sind

- a) die Gründungsmitglieder
  - Prof. Dr. Stephan Bialonski,
  - Prof. Dr. Jörg Borchert,
  - Prof. Dr. Gerhard Dikta,
  - Prof. Dr. Klaus Drechsler,
  - Prof. Dr. Matthias Grajewski,

- Prof. Dr. Bodo Kraft.
- Prof. Dr. Martin Reißel.
- Prof. Dr. Volker Sander,
- Prof. Dr. Nils Tippkötter,
- Prof. Dr. Torsten Wagner;
- b) weitere auf Vorschlag des Institutsvorstands vom Rektorat berufene Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FH Aachen;
- c) die im Institut ständig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Berufung der Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Instituts durch den Rektor oder die Rektorin erfolgt für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren. Eine Wiederberufung als Mitglied ist möglich. Dies gilt auch für die Gründungsmitglieder.

#### § 6 | Organe des Instituts

- (1) Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand (§ 7).
- (2) Zur Beratung des Vorstandes besteht ein Beirat (§ 11).
- (3) Für Wahlen innerhalb der Organe gilt die Wahlordnung der FH Aachen in der gültigen Fassung. Beschlüsse werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen gefasst.

#### § 7 | Vorstand

- (1) Das IDT wird von einem Vorstand von zwölf Vorstandsmitgliedern geleitet. Vorstandsmitglieder sind zehn Professorinnen und Professoren, der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Vorstand verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Absatz 3 HG NRW über die Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in Fällen unentschiedener Abstimmungen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt, das mindestens
- a) die Namen der Anwesenden,
- b) die genehmigte Tagesordnung,
- c) gegebenenfalls Änderungen des vorhergehenden Protokolls,
- d) die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse,
- e) die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen und
- f) den wesentlichen Verlauf der Beratungen

enthält.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Ausnahme der Wiederwahl der oder des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit des Gremiums.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus den Reihen der Professorinnen und Professoren für jeweils zwei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Person. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Eine direkte Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist nur in Ausnahmefällen einmalig möglich und erfordert eine qualifizierte 2/3-Mehrheit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und MItarbeiter für jeweils fünf Jahre die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

# § 8 | Vorsitzende oder Vorsitzender, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt das Institut nach innen und außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach außen in rechtlichen Angelegenheiten obliegt dem Kanzler. Die oder der Vorsitzende ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für die Verwendung der projekt- unabhängigen Mittel des Instituts und den Einsatz des daraus finanzierten Personals. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung führt sie oder er eine Entscheidung des Vorstandes herbei.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im operativen Bereich und bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates vor. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der FH Aachen berühren, so sind die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs oder die Leiterin bzw. der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören.
- (3) Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden vertritt sie oder ihn die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.
- (4) Scheidet die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers übernimmt die oder Vorsitzende diese Funktion bis zur Neuwahl.

# § 9 | Mitgliederversammlung

- (1) Die erste Mitgliederversammlung wird von den Gründungsmitgliedern einberufen. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jeweils im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens 51% der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 4 kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstands oder dem gesamten Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Nachfolgerin oder den Nachfolger wählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

# § 10 | Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von den jeweiligen Projektleiterinnen oder Projektleitern den einzelnen Projekten zugeordnet worden sind.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorstand einberufen; erstmals innerhalb eines Monats nach der Konstituierung eines von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 3 gewählten und vom Rektorat berufenen Rumpfvorstands (ohne Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnenvertretung).
- (3) Die Mitarbeiterversammlung kann eigene Tagesordnungspunkte in die Mitgliederversammlung oder die Vorstandssitzungen einbringen, die dort dann behandelt werden.

Die Mitarbeiterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie wählt aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Vorstand vorbehaltlich ihrer oder seiner Berufung durch das Rektorat.

#### § 11 | Beirat

- (1) Zur Beratung in Fragen der wissenschaftlichen und industriellen Relevanz der Arbeiten des IDT wird vom Vorstand ein Beirat gebildet. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Rektorat in den Beirat berufen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und hochrangigen Industrievertreterinnen und Industrievertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Zu dieser konstituierenden Sitzung wird der Beirat von dem oder der Vorsitzenden geladen.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden.

# § 12 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Chemie und Biotechnologie vom 21. April 2021, Medizintechnik und Technomathematik vom 28. April 2021 sowie Energietechnik vom 26. April 2021.

#### Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 7. Mai 2021

Der Rektor der FH Aachen in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel